



Auszug aus dem
Landesförderplan „Familie und Jugend“
der
FREIEN UND HANSESTADT HAMBURG

2.3.1.4 Verdienstauffallentschädigung für Jugendleiterinnen und Jugendleiter

Jugendleiterinnen und Jugendleiter, die eine Jugendleiterinnen- bzw. Jugendleiterausbildung absolviert haben und über eine gültige Card für Jugendleiterinnen bzw. Jugendleiter verfügen und eine Maßnahme betreuen oder begleiten, die nach den Förderungsbereichen gefördert wird oder den Bedingungen für eine Förderung nachweislich entspricht, können einen Zuschuss zur Minderung des Verdienstauffalles erhalten. Voraussetzung ist die Gewährung eines Jugendleitersonderurlaubs. Es können für die Zeit des Sonderurlaubes bis zu maximal 12 Tage im Jahr erstattet werden:

- die Aufwendungen für die gesetzliche Rentenversicherung (Arbeitgeber und Arbeitnehmeranteil), die zur Weiterleitung an den jeweiligen Rentenversicherungsträger bestimmt sind,
- der durch den Arbeitgeber in der tatsächlichen Höhe nachgewiesene Verdienstauffall bis maximal 41,00 €/Sonderurlaubstag.

Antrag

Anträge auf Verdienstauffallentschädigung müssen auf Formblatt bis spätestens **zwei** Monate nach Beendigung der Maßnahme gestellt werden. Spätester Eingang ist der 1.12. des lfd. Jahres.